

Satzung des Kanusport Premnitz e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 21.06.2014 gegründete Verein führt den Namen „Kanusport Premnitz“.
2. Der Sitz des Vereins ist: Milower Landstraße 7, 14712 Rathenow.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, besonders des Kanusports, sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
4. Er ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von ihrer Rasse, Religion, Weltanschauung, Staatsbürgerschaft, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.
5. Zudem verschreibt er sich dem Schutz und der Wahrung der Natur der von ihm befahrenen Gewässer
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht, sowie Ehrenmitglieder.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich die Bootshausordnung und die damit verbundenen Rechts & Ordnungsmaßnahmen anzuerkennen. Mögliche Ordnungsmittel können dabei Geldbußen, Verwarnungen, Verweise, Verminderung von Befugnissen, Ausweisung, sowie der Ausschluss aus dem Verein sein. Genaueres regelt jedoch die Bootshausordnung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch den Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann dabei nur zum Ende des Kalenderjahres geschehen und mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder wenn dies im Zuge einer Ordnungsmaßnahme aufgrund eines Verstoßes gegen die Bootshausordnung geschieht. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied auch nach 3-maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag – ggf. die Aufnahmegebühr, Umlage oder Geldbuße – nicht gezahlt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Ausschluss oder Austritt besteht kein Anspruch auf Vermögen des Vereins.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich bezahlt. Anträge auf zahlweisen wie monatlich, viertel- oder halbjährlich müssen schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
2. Mitgliedsbeiträge. Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Zahlung dieser erfolgt per Überweisung auf das Vereinskonto oder in Bar an den Vorstand.
3. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim, per E-Mail oder Post.
3. Allen Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erlischt wenn während der laufenden Mitgliederversammlung die Teilnahme unter 50% der erschienen Mitglieder absinkt. Dringlichkeitsanträge, welche sich jedoch nicht auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins beziehen dürfen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Stimmen.
6. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins, sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführerin (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Wahl des erweiterten Vorstandes
 - i) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - j) Wahl der Kassenprüfer
 - k) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 10 Vorstand

1. Dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) gehören an:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich sowie in den Gremien des Kreisverbandes. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind zur Alleinvertretung berechtigt.
3. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 8 Mitgliedern, mindestens jedoch aus:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
 - b) dem/der Schatzmeister/in
 - c) dem/der Bootshauswart/wärterin
4. Geschäftsführender und erweiterter Vorstand werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Geschäftsführender und erweiterter Vorstand treffen ihre Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder in Form fernmündlicher Absprache gefaßt werden. Sie sind schriftlich niederzulegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in allen Jahren die durch 4 teilbar sind. Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt in allen Jahren die durch 2 teilbar sind.

6. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
7. Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichts, des Finanzamtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, diese zu beschließen.

§11 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft, welche nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Diese erstatten der Mitgliedsversammlung einen Prüfungsbericht

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Kreissportbund Havelland e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Kanusports im Havelland verwendet werden darf.
2. Die Liquidatoren werden durch die Mitgliederversammlung bestellt.

§14 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der ursprünglichen Form am 21.06.2014 von den Mitgliedern des Kanusport Premnitz e.V. beschlossen worden.
2. Am 25.11.14 erfolgte durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das Hinzufügen der Absätze 6 und 7 in §3 aufgrund von Forderungen des Finanzamtes, sowie die Änderung von §9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2. aufgrund von Forderungen des Amtsgerichtes Potsdam.